

Verordnung

Inkrafttreten:

01.06.2010

vom 14. Juni 2010

zur Genehmigung des Taxpunktwerts TARMED 2010 für die Freiburger öffentlichen und privaten Spitäler für somatische Pflege und das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 46 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG haben einerseits santésuisse und andererseits das freiburger spital (HFR), das Interkantonale Spital der Broye und das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG) dem Staatsrat den Vertrag über den Taxpunktwert TARMED sowie dessen Anhang A, der den Taxpunktwert 2010 festsetzt, zur Genehmigung unterbreitet.

Das Dalerspital und die Clinique Générale Garcia – Sainte-Anne sind dem Vertrag am 1. April 2010 beigetreten.

Vom Interkantonalen Spital der Broye ist nur der Standort Estavayer-le-Lac vom Vertrag betroffen. Der Taxpunktwert des Standorts Payerne ist bei den Verhandlungen zwischen santésuisse und den Waadtländer Spitalern festgesetzt worden und fällt nicht unter diesen Vertrag.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der am 11. Februar 2010 zwischen santésuisse sowie dem freiburger spital, dem Interkantonalen Spital der Broye und dem Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit abgeschlossene Vertrag über den Taxpunktwert TARMED und dessen Anhang A, der den Taxpunktwert für das Jahr 2010 festlegt, wird genehmigt.

Art. 2

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 gilt der Taxpunktwert TARMED von 0.85 Franken nach dem System des «tiers payant».

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Juni 2010 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX